

Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

Herr  
Peter Hofmann  
Fachstelle Schulrecht GmbH  
Goldermühlestrasse 2  
9403 Goldach

Per E-Mail ([peter.hofmann@schulrecht.ch](mailto:peter.hofmann@schulrecht.ch))  
und per A-Post

8510 Frauenfeld, 4. Mai 2017  
DEK/0160/2016

## Gesuch um Fristverlängerung Anhörung Zusammenschluss Volksschulgemeinde

Sehr geehrter Herr Hofmann

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Mai 2017 in randvermerkter Sache:

1. Sie unterstützen die Primarschulgemeinde Götighofen bei der Abfassung der Stellungnahme zum Bericht „Analyse und Empfehlung zum Zusammenschluss Volksschulgemeinde Sulgen und weitere“ vom 26. April 2017 und wünschen in diesem Zusammenhang gewisse Zusatzinformationen zu einzelnen Stellen im Bericht. Gerne bieten wir Ihnen eine direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Martin Schläpfer, Leiter Abteilung Finanzen, Amt für Volksschule (Tel. 058 345 57 80, [martin.schlaepfer@tg.ch](mailto:martin.schlaepfer@tg.ch)) an, um die entsprechenden Klärungen vorzunehmen.
2. Gemäss § 61 Abs. 2 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VG; RB 411.11) sind die beteiligten Schulgemeinden bei Zusammenschlüssen anzuhören. Die Einladung zur Anhörung samt Bericht wurde am Mittwoch, 26. April 2017 elektronisch und per A-Post mit Frist bis zum 19. Mai 2017 (22 Tage) zugestellt. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass die Behörden der Schulgemeinden über das Vorgehen zur Erarbeitung der Stellungnahme entscheiden, wobei der Einbezug der Stimmberechtigten möglich, aber nicht zwingend ist. Es ist uns bewusst, dass der Zeitplan aufgrund der Rahmenbedingungen des Gesamtprojekts mit vier beteiligten Schulgemeinden (Abstimmungen mit entsprechendem Vorlauf) und insbesondere auch als Folge des Legislaturwechsels (Behördenwahlen mit entsprechenden Fristen) eng ist. Um Ihrem Anliegen einer Fristerstreckung entgegenzukommen, haben wir nochmals eine Überprüfung des Zeitplans vorgenommen und kommen zum Schluss, dass eine Verlängerung der Frist bis zum **Montag, 29. Mai 2017** gewährt werden kann. Entsprechend haben Sie 32 Tage lang Zeit für eine Stellungnahme. Im Vergleich mit den Rechtsmittelfristen im Kanton Thurgau, die üblicherweise 20 Tage betragen, muss dies als angemessen und genügend taxiert werden.

2/2

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur  
Die Departementschefin



Monika Knill

**Zur Kenntnis an:**

- Primarschulgemeinde Götighofen
- Primarschulgemeinde Schönenberg-Kradolf
- Primarschulgemeinde Sulgen
- Sekundarschulgemeinde Befang Sulgen
- Amt für Volksschule
- Generalsekretariat DEK